

Der Landtag von Niederösterreich hat am 3. Oktober 2013 beschlossen:

Änderung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973

Artikel I

Das NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, LGBl. 3700, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 letzter Satz tritt anstelle des Zitates „§ 10 Abs. 2“ das Zitat „§ 2 Abs. 5“.
2. Im § 3 wird in der Überschrift folgende Wortfolge angefügt: „und Erkenntnissen“
3. Im § 3 wird nach dem Wort „Bescheide“ folgende Wortfolge eingefügt: „und Erkenntnisse“
4. Im § 8 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Bescheide“ folgende Wortfolge eingefügt: „und Erkenntnisse“
5. § 14 Abs. 1 lautet:
„(1) Erlischt eine Gebrauchserlaubnis durch Widerruf wegen Bekanntwerden eines nachträglich entstandenen Versagungsgrundes (§ 2 Abs. 2) vor Ablauf des Abgabensjahres (bei Monatsabgaben: des Abgabensmonates), so ist auf Antrag derjenige Teil der für dieses Abgabensjahr (diesen Abgabensmonat) entrichteten Jahresabgabe (Monatsabgabe) zu erstatten, welche der auf Monate (Wochen) abgerundeten Zeitdauer entspricht, für die die Gebrauchserlaubnis infolge des Widerrufs erloschen ist. Ein Erstattungsantrag kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Zustellung der Widerrufsentscheidung gestellt werden.“

Artikel II

Artikel I Z. 2 bis 5 tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.